

5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT ZIESAR

Auswertung der Stellungnahmen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4 (1) BauGB

Behörden / TöB, die von der Planung berührt sein können, wurden mit Schreiben vom 20.05.2022 gem. § 4 (1) BauGB beteiligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. (1) BauGB findet vom **11.07.2022 bis einschließlich 09.08.2022** statt.

	Seite
1. Behörden / TöB, die beteiligt wurden, aber innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben haben	2
2. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme ohne Hinweise und Anregungen abgegeben haben	3
3. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen abgegeben haben	4
4. Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	26

1. Behörden / TöB, die beteiligt wurden, aber innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben haben

TöB-Nr.	Behörde / TöB	
1.4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Denkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Wünsdorf	Da weder eine fristgerechte Stellungnahme abgegeben noch ein Antrag auf Verlängerung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme gestellt wurde, wird davon ausgegangen, dass die Belange nicht berührt sind.
1.5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Wünsdorf	
2.3.1	Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Hauptallee 116/8, 15806 Zossen, OT Wünsdorf	
2.4.1	BIMA Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Fasanenstraße 87, 10623 Berlin	
2.4.2	BVVG, NL Brandenburg/Berlin, Schönhauser Allee 120, 10437 Berlin	
2.5.2	Landesjagdverband Brandenburg e.V. – Geschäftsstelle, Saarmünder Str. 35, 14552 Michendorf	
2.5.3	Waldkleeblatt – Natürliche Zauche e.V., Wilmersdorfer Str. 24, 14547 Beelitz	
2.5.4	Freier Wald e.V., Hauptstr. 21, 15806 Zossen	
3.1	Amt Wusterwitz, August-Bebel-Str. 10, 14789 Wusterwitz	
3.2	Amt Ziesar, Mühlentor 15A, 14793 Ziesar	
3.3	Stadt Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg a.d.H.	
3.4	Stadt Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin	

2. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme ohne Hinweise und Anregungen abgegeben haben

TÖB-Nr.	Behörde / TöB	Schreiben vom
1.7	Landesamt für Bauen und Verkehr, Grubener Straße 24, 03046 Cottbus	13.06.2022
1.12	Landesvermessung und Geoinformation Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam	24.05.2022
2.1.4	GDMcom mbH Maximilianallee 4, 04129 Leipzig	24.05.2022
2.1.6	Wasserversorgungsverband „Hoher Fläming“, Gregor-von-Brück-Rind 20, 14822 Brück	30.05.2022
2.1.7	50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin	23.05.2022
2.1.9	Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH, Upstallstraße 25, 14772 Brandenburg a.H.	23.05.2022
2.3.1	Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Hauptallee 116/8, 15806 Zossen, OT Wünsdorf	12.10.2022
2.3.2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn	07.06.2022

3. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen abgegeben haben

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) Lindenstraße 34a 14467 Potsdam 24.05.2022	Die Planungsabsicht ist an die Ziele der RO angepasst.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis
		<u>Zielermittlung/Erläuterungen</u> Mit dem vorliegenden Verfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in einem sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung SO „Photovoltaikanlagen“ geschaffen werden. Die Mitteilung der Ziele der RO haben Sie mit unserer Stellungnahme vom 23.08.2021 erhalten. Diese Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit.	Der Hinweis wird berücksichtigt. S.u.
		<u>Regionalplan Havelland-Fläming 3.0</u> Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (RegPI H-F 3.0) liegt nunmehr als raumkonkreter Entwurf vor. Die Trägerbeteiligung hat am 10.03.2022 begonnen. Die dort enthaltenen Zielfestlegungen sind damit als in Aufstellung befindliche Ziele bzw. sonstige Erfordernisse der RO anzusehen. In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind nach § 4 (1) ROG als sonstige Erfordernisse der RO in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis
		Im Süden des Plangebietes ist ein Bereich mit einer Flächengröße von etwa 10 ha in der Festlegungskarte des Entwurfs des RegPI H-F 3.0 als Vorranggebiet für die Landwirtschaft gemäß Z 2.4 RegPI H-F 3.0 dargestellt.	Der Hinweis ist bereits bekannt. Die Umnutzung bisheriger Landwirtschaftsflächen zugunsten der Gewinnung erneuerbarer Energien sollte vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Situation betrachtet werden. Es wird auf die im Juli 2022 verabschiedete EEG-Novelle 2023 hingewiesen. Diese hebt die Ausbauziele für die Gewinnung erneuerbarer Energien deutlich an: Im Jahr 2030 sollen demnach 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen ¹ . Die Ziele der Politik und der gesetzlichen Grundlage sollten bei der Bereitstellung von Flächen für die Energiegewinnung berücksichtigt werden.
		Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von Seiten der Landesplanung keine Anforderungen.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis

¹ Bundesrat Kompakt (2022): Ausgewählte Tagesordnungspunkte der 1023. Sitzung am 08.07.2022, Online: <https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/22/1023/1023-pk.html#top-51>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) Lindenstraße 34a 14467 Potsdam 24.05.2022	<u>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</u> – Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, GVBl. I S. 235 – Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brbg (LEP HR) vom 29.04.2019 GVBl. II, Nr. 35 – Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 18.11.2021, im Internet aufrufbar unter https://Havelland-flaeming.de/regionalplan/regionalplan-3-0/	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis
		<u>Bindungswirkung</u> Gemäß § 1 (4) BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der RO anzupassen. Die Ziele der RO können i. R. d. Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze der RO sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und i. R. d. Abwägung angemessen zu berücksichtigen. <u>Hinweise</u> Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. Wir bitten (zur Sicherung der Übermittlung trotz der Corona-bedingten Sondersituation), – Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen nur in digitaler Form durchzuführen; – bei Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) Ziff. 1-3 BauGB oder die Einstellung von Verfahren (vgl. Artikel 20 des Landesplanungsvertrages) den Plan bzw. die Satzung und seine Bekanntmachung in digitaler Form als pdf-Datei per E-Mail zu übersenden (oder alternativ mit Download-Link, - keine CD/DVD -); – Beteiligungen bzw. Mitteilungen über die Bekanntmachung soweit möglich ergänzend als shape-Datei für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in unser Planungsinformationssystem (PLIS) zu übersenden; dabei sollte der verwendete Raumbezug angegeben werden (möglichst als EPSG-Schlüssel); alternativ wäre auch das .dxf-Format möglich; – dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-Brandenburg.de . Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-Brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf .	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) Lindenstraße 34a 14467 Potsdam 23.08.2021	<p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, GVBl. I S. 235 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 GVBl. II, Nr. 35 Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Hinweise Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. Wir bitten (zur Sicherung der Übermittlung trotz der Corona-bedingten Sondersituation), Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen nur in digitaler Form durchzuführen; o bei Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 Ziff. 1-3 BauGB oder die Einstellung von Verfahren (vgl. Artikel 20 des Landesplanungsvertrages) den Plan bzw. die Satzung und seine Bekanntmachung in digitaler Form als pdf-Datei per E-Mail zu übersenden (oder alternativ mit Download-Link, - keine CD/DVD -); Beteiligungen bzw. Mitteilungen über die Bekanntmachung soweit möglich ergänzend als shape-Datei für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in unser Planungsinformationssystem (PLIS) zu übersenden; dabei sollte der verwendete Raumbezug angegeben werden (möglichst als EPSG-Schlüssel); alternativ wäre auch das .dxf-Format möglich;dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link:https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.2	RP Havelland-Fläming Oderstraße 65 14513 Teltow 01.06.2022	<p>1. Formale Hinweise</p> <p>Die RP Havelland-Fläming ist nach § 4 (2) des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.</p> <p>Der RP Havelland-Fläming 2020 ist auf Grund der Urteile des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brbg vom 05. Juli 2018 unwirksam geworden.</p> <p>Auf Grund des § 2c (1) Satz 1 des RegBkPIG hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming am 27. Juni 2019 die Aufstellung des RP Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss und das Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung wurden im Amtsblatt für Brbg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.</p> <p>In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des RP Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021 bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des RP das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 (2) ROG i. V. m. § 2 (3) RegBkPIG durchzuführen. Diese Verfahren wurden mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 09. Juni 2022 und sich anschließender Auswertung eingeleitet. In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind nach § 4 (1) ROG als sonstige Erfordernisse der RO in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brbg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brbg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft.</p> <p>2. Regionalplanerische Belange</p> <p>I. R. d. o.g. Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen („Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung SO „Photovoltaikanlagen“) geschaffen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Sachverhaltsdarstellung</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.2	RP Havelland-Fläming Oderstraße 65 14513 Teltow 01.06.2022	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich gemäß der Festlegungskarte des o.g. Regionalplanentwurfs das Plangebiet im nördlichen und geringfügig im westlichen Bereich mit dem landesplanerischen Freiraumverbund nach Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brbg (LEP HR) überschneidet. Der landesplanerische Freiraumverbund nach Ziel 6.2 des LEP HR wird in der Festlegungskarte des Regionalplans maßstabsgerecht räumlich konkretisiert dargestellt. Der Freiraumverbund ist nach Ziel 6.2 ein Raumordnungsgebiet, das die funktional hochwertigen Teile des im gesamten Planungsraum vorhandenen Freiraums umfasst und untereinander vernetzt. Gem. Ziel 6.2 LEP HR ist der Freiraumverbund räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktion des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.</p> <p>Ein möglicher Widerspruch zum Ziel 6.2 des LEP HR ist durch die Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brbg (GL) zu prüfen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt, indem der Freiraumverbund nachrichtlich dargestellt wird.</p> <p>Die Gemeinsame Landesplanung (TöB Nr. 1.1) wurde beteiligt. Hinweise bezüglich des Ziels 6.2 LEP HR (Freiraumverbund) wurden nicht gegeben, weshalb davon ausgegangen wird, dass kein Widerspruch vorliegt.</p>
		<p>Darüber hinaus liegen gem. der Festlegungskarte des o.g. Regionalplanentwurfs im östlichen Bereich des Plangebietes teilweise Überschneidungen mit einem „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ vor. Gemäß § 4 (1) ROG ist diese Festlegung als sonstiges Erfordernis der RO in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 7 (3) ROG handelt es sich bei Vorranggebieten um Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzung nicht vereinbar sind.</p> <p>Gem. Ziel 2.1 Absatz 1 des o.g. Regionalplanentwurfs hat in den Vorranggebieten für Landwirtschaft die landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne der guten fachlichen Praxis (§ 17 Bundes-Bodenschutzgesetz) Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen.</p> <p>Die Funktionen Landwirtschaft und PV-Anlagen schließen sich unter bestimmten Bedingungen nicht grundsätzlich aus. So können spezifische Anlagenkonstruktionen weiterhin landwirtschaftliche Nutzungen ermöglichen. Gem. Ziel 2.1 Absatz 2 des o.g. Regionalplanentwurfs sind Ausnahmen von Absatz 1 möglich, wenn das Vorhaben die landwirtschaftliche Bodennutzung und die Energiegewinnung mittels einer Solaranlage auf derselben Landfläche kombiniert (sogenannte Agri-Photovoltaik). Unter einer Aufständigung der Solarmodule von mindestens 2,10 Meter Höhe oder zwischen bodennahen Modulen muss landwirtschaftliche Bewirtschaftung möglich sein. Der landwirtschaftliche Flächenverlust durch die Solaranlage darf nicht mehr als 10% für hoch aufgeständerte bzw. 15 % für bodennahe Solarmodule betragen.</p>	<p>Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Die Umnutzung bisheriger Landwirtschaftsflächen zugunsten der Gewinnung erneuerbarer Energien sollte vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Situation betrachtet werden. Es wird auf die im Juli 2022 verabschiedete EEG-Novelle 2023 hingewiesen. Diese hebt die Ausbauziele für die Gewinnung erneuerbarer Energien deutlich an: Im Jahr 2030 sollen demnach 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen.</p> <p>Die Ziele der Politik und der gesetzlichen Grundlage sollten bei der Bereitstellung von Flächen für die Energiegewinnung berücksichtigt werden.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.2	RP Havelland-Fläming Oderstraße 65 14513 Teltow 01.06.2022	Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Regionalplanung sind gem. § 4 (1) ROG als sonstige Erfordernisse der RO in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis
1.3	Landkreis Potsdam-Mittelmark Postfach 1138 14801 Bad Belzig 29.06.2022	<u>Fachdienst Umwelt</u> <u>Untere Wasserbehörde</u> Es ergeben sich keine Anregungen, Hinweise oder Einwendungen.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis
	<u>Untere Abfallwirtschaftsbehörde</u> Abfallrechtliche Belange stehen dem Vorentwurf der 5. Änderung des FNP der Stadt Ziesar gegenwärtig nicht entgegen.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis	
	Weitergehende Hinweise Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. KrWG getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen. Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen. Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der PN 98 i. V. m. der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Mitteilung 20 (LAGA M 20 – Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle) zu erfolgen. Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung entsprechend § 9 KrWG gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten. Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn. Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahmescheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis	

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.3	Landkreis Potsdam-Mittelmark Postfach 1138 14801 Bad Belzig	<u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Die Untere Bodenschutzbehörde hat keine Einwendungen zur 5. Änderung des FNPs der Stadt Ziesar.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis
	29.06.2022	Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts: In den vorliegenden Unterlagen wurden die Belange des Schutzgutes Bodens nicht ausreichend dargestellt. Nach § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2, (3) BBodSchG). Eine Schädigung des Bodens ist bei der geplanten Nutzung insbesondere bei der Errichtung/Rückbau der Anlage zu erwarten. Durch Baumaschinen kommt es zu einer Verdichtung des Bodens (oft auch im Umfeld der eigentlichen Baumaßnahmen) und damit zu einer Minderung der Wasseraufnahmekapazität von Böden, dies wiederum führt zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen (§ 2 (2) Nr. 1 BBodSchG). Im Land Brbg wurde mit Erlass des MLUK vom 30.04.2019 die „Checklisten zur Berücksichtigung des Schutzguts Boden in Planungs- und Zulassungsverfahren“ der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) eingeführt, in denen die Anforderungen zum Schutzgut Boden bei der Prüfung von Planungs- und Zulassungsverfahren aufgeführt sind. Diese Unterlagen sind bei der Erstellung des Umweltberichtes zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden im Umweltbericht betrachtet. Dieser wird zum Entwurf vorgelegt.
		Hinweise für Überwachungsmaßnahmen: Auf Grund der Größe der betreffenden Fläche (ca. 128 ha) ist für das Bauvorhaben im Rahmen einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und dessen Realisierung während des Bauprozesses durch Personen, die über nachgewiesene Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen, umzusetzen. Die Bodenkundliche Baubegleitung richtet sich nach DIN 19639.	Der Hinweis wird im Rahmen des BP-Verfahrens berücksichtigt.
		Altlasten Die Flurstücke im Verfahrensgebiet sind nicht im Altlastenkataster des LK PM registriert.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.3	<p>Landkreis Potsdam-Mittelmark Postfach 1138 14801 Bad Belzig</p> <p>29.06.2022</p>	<p><u>Untere Naturschutzbehörde (UNB)</u> Die UNB hat folgende Einwendung und rechtserhebliche Hinweise: <u>Einwendungen:</u> <i>Überlagerung eines Natura 2000-Gebietes</i> Mit dem Vorentwurf der 5. Änderung des FNP der Stadt Ziesar (im Folgenden: FNP-Änderung) werden Teile des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Buckauoberlauf und Nebenflüsse“ (EU-Nr.: DE 3740-305), einem Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (im Folgenden: FFH-Gebiet) innerhalb des Netzes „Natura 2000“ überlagert; §§ 31 ff BNatSchG. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 1. Februar 2019 „Fauna-Flora-Habitat-Gebiete im Land Brandenburg“ (https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/Amtsblatt%206_19.pdf), mit der die Bekanntmachung über die FFH-Gebiete im Land Brbg – vom Land vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie, FFH-RL) vom 25. Januar 2002 (ABl. S. 278) und die Bekanntmachung der von der Landesregierung gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) im Land Brbg vom 15. August 2005 (ABl. S. 998) mit Wirkung vom 1. Januar 2019 aufgehoben wurde. Die Bekanntmachung der FFH-Gebiete mit den jeweiligen Grenzen und Erhaltungszielen ist nunmehr durch Naturschutzgebiets- oder Erhaltungszielverordnungen erfolgt – im Falle des FFH-Gebietes „Buckauoberlauf und Nebenflüsse“ durch die 21. ErhZV (https://bravors.Brbg.de/verordnungen/21_erhzv) i. V. m. § 14 (3) BbgNatSchAG. Maßgeblich für dessen Grenzverlauf ist gemäß § 3 (1) Satz 4 21. ErhZV die Einzeichnung in den in Anlage 5 Nummer 2 aufgeführten topografischen Karten (siehe hier: https://mluk.brandenburg.de/n/21ErhZV/21ErhZV-Blatt-05.pdf). <u>Natura 2000-Gebiete sind im Flächennutzungsplan nachrichtlich darzustellen; § 5 Abs. 4 BauGB. Die Rechtsgrundlage und Grenzdarstellung des FFH-Gebietes sind in der FNP-Änderung zu korrigieren.</u></p>	<p>Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Bei der Erstellung der Flächennutzungsplanänderung wurden die digitalen Daten des Landesamts für Umwelt aus dem Jahr 2020 verwendet und berücksichtigt. Die Stellungnahme stimmt nicht mit den dort festgelegten Grenzen überein. Die in der Stellungnahme genannte Grenze liegt nur analog und großmaßstäblich vor. Sie ist somit nicht in die Plangrundlage übertragbar. Die Grenze des FFH-Gebiets wird geprüft.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.3	Landkreis Potsdam-Mittelmark Postfach 1138 14801 Bad Belzig 29.06.2022	<p>Mit der FNP-Änderung wird im Überlagerungsbereich mit dem FFH-Gebiet eine Sonderbaufläche dargestellt (wenn auch mit unzutreffender Rechtsgrundlage und Signatur: § 5 Abs. 2 Nr. 1, § 11 BauNVO statt § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO; SO statt S).</p> <p>Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind gemäß § 33 (1) BNatSchG unzulässig. Pläne (und Projekte) sind nach Art. 6 (3) der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gemäß § 36 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 34 (1) BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Das kann sowohl innerhalb als auch – unter Beachtung aller Wirkungszusammenhänge – außerhalb des Gebietes der Fall sein.</p> <p>Im Rahmen einer Vorprüfung ist festzustellen, ob eine Verträglichkeitsprüfung für die FNP-Änderung erforderlich ist. Dabei kommt es im Sinne einer Vorabschätzung darauf an, ob er geeignet ist, das Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können. Die Vorprüfung beschränkt sich dabei auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht. Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ist erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Projekt beziehungsweise Plan das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt. Als Maßstab für die Prüfung sind gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG die Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebietes, die ökologischen Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die ökologischen Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand von Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG entsprechend der Anlagen 3 und 4 der 21. ErhZV (https://bravors.Brandenburg.de/sixcms/media.php/68/GVBI_II_41_2018-Anlage-3.pdf, https://bravors.Brandenburg.de/sixcms/media.php/68/GVBI_II_41_2018-Anlage-4.pdf) bestimmend. Grundsätzlich gilt i. R. d. Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz. Bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung aus. Nur wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes objektiv von vornherein ausgeschlossen sind, erübrigt sich eine Verträglichkeitsprüfung.</p>	<p>Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Der Geltungsbereich der FNP-Änderung wird an die FFH-Gebietsgrenze angepasst und liegt somit nicht mehr im FFH-Gebiet. Durch den Abstand zur Grenze und der Nutzung als Sondergebiet Photovoltaik ist eine FFH-Vorprüfung auf Ebene des FNP-Verfahrens nicht notwendig.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.3	Landkreis Potsdam-Mittelmark Postfach 1138 14801 Bad Belzig 29.06.2022	Das Recht zum Schutz des Netzes „Natura 2000“ ist als europäisches Gemeinschafts-, Bundes- und Landesrecht höherrangig und kann von der Gemeinde nicht im Wege der Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB überwunden werden. Ein Konflikt eines Bauleitplans mit einem Natura 2000-Gebiet ist deshalb zwingend auf der Plan-Ebene zu lösen. Für diese Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des BNatSchG in Brbg (https://bravors.Brbg.de/verwaltungsvorschriften/natura_2000_2019) zu beachten. Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit dem LK PM Satz 2 BbgNatSchAG i. V. m. § 16 (1) Satz 2 bis 4 BbgNatSchAG.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Der Geltungsbereich der FNP-Änderung wird an die FFH-Gebiets-Grenze angepasst und liegt somit nicht mehr im FFH-Gebiet. Durch den Abstand zur Grenze und der Nutzung als Sondergebiet Photovoltaik ist eine FFH-Vorprüfung auf Ebene des FNP-Verfahrens nicht notwendig.
		<p>Die Vorprüfung ist dem Fachdienst 41 Öffentliches Recht/Kommunalaufsicht/Denkmalschutz als untere Naturschutzbehörde mit der Bitte um das Einvernehmen vorzulegen.</p> <p><u>Rechtserhebliche Hinweise</u></p> <p>1) <i>Handlungsempfehlung des MLUK</i> Die Vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen (PV-FFA) (https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/MLUK-Handlungsempfehlung-PV-FFA.pdf) ist zu berücksichtigen.</p> <p>2) <i>EKIS-Eintrag</i> Für das Flurstück 33 der Flur 4 in der Gemarkung Köpernitz ist im Geoinformationssystem des Landkreises Potsdam-Mittelmark der Hinweis auf eine Kompensationsmaßnahme aufgrund eines Zulassungsbescheides des Landesamtes für Umwelt (im Folgenden: LfU) hinterlegt: Aktenzeichen der Zulassungsbehörde: 049.00.00/02/C Vorhabenbezeichnung: Änderung WP Dretzen 10 WKA Art der Kompensation: Realkompensation Bezeichnung der Kompensation: Sukzessionsfläche 3 ha Object-ID: 15094 Nähere Informationen sind beim LfU zu erfragen</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt, indem die Fläche nachrichtlich übernommen wird.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.3	Landkreis Potsdam-Mittelmark Postfach 1138 14801 Bad Belzig 29.06.2022	Der Fachdienst Landwirtschaft weist darauf hin, dass die Umsetzung des Planvorhabens mit den genannten Bewirtschaftern im Einvernehmen erfolgen soll, sodass die landwirtschaftlichen Belange daran angepasst werden können.	Der Hinweis wird bereits berücksichtigt.
		Das Amt für Landwirtschaft des Landkreises Potsdam-Mittelmark weist darauf hin, dass jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht mehr für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und somit nicht für die Versorgung der Bevölkerung zur Verfügung steht. Die notwendige Ausweitung der solaren Kapazitäten sollte vorrangig auf Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad, auf Dächern, ehemaligen Militärstützpunkten oder Siedlungs- und Konversionsflächen erfolgen und Acker oder Grünland nur im Ausnahmefall in Anspruch nehmen. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise und unter dem Aspekt der Energiegewinnung liegen vom Fachdienst Landwirtschaft keine Bedenken gegenüber dem o.g. Planvorhaben vor.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Die aktuellen klimapolitischen Zielstellungen können auf Dächern, Gebäuden etc. in den angestrebten Zeiträumen nicht erreicht werden. Es ist keine Konversionsfläche in vergleichbarer Größenordnung vorhanden. Es handelt sich beim Plangebiet zudem um eine Fläche mit lediglich mäßigem Ertragspotenzial. Die Umnutzung bisheriger Landwirtschaftsflächen zugunsten der Gewinnung erneuerbarer Energien sollte vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Situation betrachtet werden. Es wird auf die im Juli 2022 verabschiedete EEG-Novelle 2023 hingewiesen. Diese hebt die Ausbauziele für die Gewinnung erneuerbarer Energien deutlich an: Im Jahr 2030 sollen demnach 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen. Die Ziele der Politik und der gesetzlichen Grundlage sollten bei der Bereitstellung von Flächen für die Energiegewinnung berücksichtigt werden.
		<u>Fachdienst Technische Bauaufsicht, Bereich Brandschutz</u> Es ergeben sich keine Hinweise, Anregungen oder Einwendungen.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.3	Landkreis Potsdam-Mittelmark Postfach 1138 14801 Bad Belzig 29.06.2022	<p><u>Fachdienst Gesundheit</u> Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 BBbgGDG vom 23.04.2008 in der aktuellen Fassung zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden sowie gesundheitlicher Langzeitwirkungen werden dem entsprechend erforderliche Maßnahmen getroffen. Zum o.g. Vorhaben lagen die Begründung, Stand April 2022 inklusive der zeichnerischen Festsetzung vor.</p> <p>Für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sind Flächen zu widmen. Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.</p> <p>Es ergehen zu den eingereichten Unterlagen zum jetzigen Stand keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis
		<p><u>Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde</u> Belange des Baudenkmalschutzes sind nicht betroffen.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis
		Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale gem. §§ 1 und 2 Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG- GVBl Land Brbg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff. bekannt.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis
		Unabhängig davon können jederzeit bei mit Erdeingriffen verbundenen Baumaßnahmen, wie sie auch im Untersuchungsraum geplant sind, Bodendenkmale z.B. in Form von Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Knochen, Stein- oder Metallgegenstände entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brbg Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 (1) u. 2 BbgDSchG). Der Fund und die Fundstelle sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 (3) BbgDSchG). Funde sind dem Brbg Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 (4) und § 12 BbgDSchG).	Der Hinweis wurde bereits im Rahmen des zugehörigen BP-Verfahrens berücksichtigt.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.6	Landesamt für Umwelt Postfach 60 10 61 14410 Potsdam 15.06.2022	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 1-5 U. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Naturschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis
		<u>Immissionsschutz</u> 1. Benennen und Kurzbeschreibung des Vorhabens Die Stadt Ziesar plant im Zuge der Aufstellung eines BPs die 5. Änderung ihres FNP. Die Änderung betrifft dabei Flächen südwestlich des Ortsteils Köpernitz. Diese werden bisher als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen und sollen zukünftig als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dargestellt werden.	Sachverhaltsdarstellung
		2. Fachstellungnahme mit Benennung der gesetzlichen Grundlage (Begründung) Rechtsgrundlage: Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm4. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm5 zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA LUV. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie7 ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).	Die Hinweise werden im Rahmen des entsprechenden BP-Verfahrens berücksichtigt.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.6	Landesamt für Umwelt Postfach 60 10 61 14410 Potsdam 15.06.2022	<p>Planumfeld</p> <p>Die Erweiterungsfläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die nördliche Grenze des Plangebiets verläuft südlich des Geuenbachs und grenzt an weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Osten begrenzt der Verlauf der B 107 das Plangebiet, im Anschluss an die Straße befinden sich Flächen für die Landwirtschaft. Landwirtschaftlich genutzte Flächen bilden auch die Grenzen nach Süden und teilweise auch nach Westen, wobei im Westen Waldflächen als Grenze deutlich überwiegen. Durch das Plangebiet verläuft die Straße K 6944 aus nordöstlicher Richtung nach Südwesten.</p>	Sachverhaltsdarstellung
		Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird durch die angedachte Änderung erfüllt.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis
		<p>Schutzanspruch</p> <p>Da sich im Änderungsbereich kein Immissionsort im Sinne des BImSchG befindet, ist kein Schutzanspruch definiert.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis
		<p>Immissionssituation</p> <p>Mangels Immissionsort wirken auf den Änderungsbereich keine unzulässigen Immissionen ein.</p> <p>Vom Plangebiet können insbesondere Lichtemissionen (Blendwirkung) ausgehen, untergeordnet auch Lärm. Im nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung bzw. der Baugenehmigung sind dazu nähere Angaben bzw. Untersuchungen (Blendwirkung) erforderlich.</p> <p>In einem zu beachtenden Abstand zur Erweiterungsfläche befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche den Anforderungen der 12. BImSchG unterliegen.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt, ein Blendgutachten wird im Rahmen des BP-Verfahrens vorgelegt.
		<p>3. Fazit</p> <p>Unter Berücksichtigung der v. g. Aussagen kann der Änderung des FNP hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.8	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstraße 26 03046 Cottbus 02.06.2022	1: Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine. 2: Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine. 3: Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Bodengeologie: Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2013) befinden sich nördlich angrenzend und im nördlichen Bereich des o.g. BPs (siehe Übersichtskarte, Anlage) Niedermoore mit unterschiedlicher Mächtigkeit (siehe http://www.geo.Brbg.de/boden). Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen. Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden, Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoIDG)).	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. Der Hinweis wird berücksichtigt, indem die Bodengeologie im Umweltbericht behandelt wird. Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis
1.9	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam 01.06.2022	Gegen die Planungen der Stadt Ziesar - sowohl Aufstellung des B-Planes als auch Änderung des FNP spricht aus Sicht der Flurbereinigungsbehörde nichts. Die Möglichkeiten für bodenordnerische Regelungen im laufenden Flurbereinigungsverfahren werden dann allerdings sehr eingeschränkt sein, wenn landwirtschaftliche Nutzfläche großräumig mit Photovoltaikanlagen beplant und bebaut wird. Da der Solarpark an der nordwestlichen Grenze des Verfahrensgebietes liegt, wäre eine Entlassung der betroffenen Flurstücke aus dem Flurbereinigungsverfahren zu überlegen. Da das Flurbereinigungsverfahren „Ziesar / Buckautal“ noch ganz am Anfang steht, könnten die Planungen zum Solarpark im laufenden Verfahren berücksichtigt werden. Dazu würde ich Sie bitten, meine Behörde an den nächsten Verfahrensschritten zu beteiligen und auch in eventuell angedachte weitere Planungen auf dem Gebiet des FBV „Ziesar / Buckautal“ einzubinden.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.13	Landesbetrieb Straßenwesen Brbg Steinstraße 104- 106 14480 Potsdam 16.06.2022	<p>Aus Sicht des LS bestehen hinsichtlich des FNP keine Bedenken.</p> <p>I. R. d. weiteren Verfahrens zum BPL sind folgende Hinweise zu beachten: Der betreffende Bereich der B107, welcher direkt an den Geltungsbereich des BPL grenzt, liegt im außerörtlichen Bereich. Nach § 8a Absatz 1 FStrG gelten Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten als Sondernutzung im Sinne des § 8 Absatz 1 FStrG, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt oder Zugang gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Die Sondernutzung ist erlaubnis- und gebührenpflichtig. Eine solche Sondernutzungserlaubnis wird nicht in Aussicht gestellt. Vielmehr weise ich darauf hin, dass die Pflicht der verkehrlichen Erschließung, soweit nicht anders geregelt, der Gemeinde obliegt (vgl. § 123 BauGB). Die Gemeinde Ziesar ist für die verkehrliche Erschließung Z.B. durch eine gewidmete öffentliche Straße bzw. eine rückwärtige Erschließung verantwortlich.</p> <p>Es ist ein Nachweis zu führen, dass durch die geplanten PV-Anlagen keine Gefährdung für den fließenden Verkehr auf der B107 durch Blendwirkung ausgeht. Ggf. ist dies durch entsprechende Bepflanzung am Rande des Geltungsbereiches zu unterbinden.</p> <p>Die vorgenannten Punkte sind in die Planung einzuarbeiten bzw. nachzuweisen. Der LS ist am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen des BP-Verfahrens berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1.1	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 229 14526 Stahnsdorf 28.05.2022</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus den beigefügten Plänen ersichtlich sind.</p> <p>Die Belange der Telekom – z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Für zukünftige Erweiterungen des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der TK-Linien der Telekom vorzusehen. Die beigefügten Bestandspläne der Telekom entsprechen nur dem derzeitigen Stand. Änderungen oder Errichtungen von TK-Linien sind jederzeit möglich. Wir bitten daher, diese Pläne nicht für evtl. Bauausführungen zu verwenden. Wir bitten Sie, uns den festgesetzten Plan mit Erläuterungsbericht zu übersenden.</p>	<p>Die Hinweise werden im Rahmen des BP-Verfahrens berücksichtigt.</p>
2.5.1	<p>Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR „Haus der Natur“ Lindenstraße 34 14467 Potsdam 28.06.2022</p>	<p>Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brbgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:</p> <p>Die Stadt Ziesar plant im Ortsteil Köpernitz die Ausweisung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf 128 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (Gemarkung Köpernitz, Flur 3 +4).</p> <p>Photovoltaik (PV) ist eine effiziente Technologie zur Stromerzeugung und bildet einen Eckpfeiler zur Erreichung der nationalen Klima- und energiepolitische Ziele.</p> <p>Aus Sicht der Naturschutzverbände spielt deshalb der weitere naturverträgliche Ausbau von PV-Anlagen für das Erreichen dieser Ziele und zur Umsetzung der Energiewende eine wichtige Rolle. Aufgrund dessen müssen naturschutzfachliche Belange bei der Standortwahl je nach standortspezifischen Gegebenheiten, hinsichtlich der Größe und Gestaltung der PV-Freiflächenanlagen und bei der Errichtung, dem Bau und dem Betrieb, der Umsetzung von Aufwertungsmaßnahmen sowie bei Wartung und Rückbau der PV-Freiflächenanlagen eine entsprechende Berücksichtigung finden.</p>	<p>Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.5.1	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR „Haus der Natur“ Lindenstraße 34 14467 Potsdam 28.06.2022	<p>Zum Schutz von Natur- und Landschaft sollten v.a. Flächenkapazitäten im Innenreich (Wohn-, Industrie-u. Gewerbebauten) ausgeschöpft werden und bevorzugt auf Flächen mit hohem Versiegelungsgrad bzw. hoher Bodenverdichtung außerhalb von Schutzgebieten errichtet werden.</p> <p>Aus unserer Sicht müssen die gen. Kapazitäten (u.a. angrenzender Gewerbepark) seitens der Stadt Ziesar recherchiert und entsprechend ausgeschöpft werden bevor landwirtschaftliche Ertragsflächen großflächig überbaut werden.</p> <p>Auch ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus (Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsflächen besonders geschützter Arten, Streuobstwiesen, Alleen, Feldgehölze), landwirtschaftlich hochwertige Flächen und landschaftlich exponierte Flächen sind für die Bebauung von PV-Anlagen auszusparen.</p>	<p>Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Der erwähnte Gewerbepark ist bereits durch Strom und Leitungen erschlossen. Er soll deshalb für eine Gewerbeansiedlung genutzt werden, nicht für Photovoltaikanlagen.</p>
		<p>Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Lage ist die Inanspruchnahme von ertragsfähiger Nutzfläche nicht gerechtfertigt</p> <p>Mit der Überbauung bewirtschafteter Ackerflächen erfährt das Gebiet selbst als auch die angrenzenden Wald- und Offenlandbereiche eine nicht abzuschätzende Veränderung im Artenspektrum. Die 128 ha große Ackerfläche wird mit einem 2,5 m hohen Zaun vom offenen Landschaftsraum ausgegrenzt. Damit der Zugang für Menschen, Großwild, Zugvögel und andere Tiere würde damit dauerhaft eingeschränkt.</p>	<p>Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Auf Ebene des BPs und des FNP werden die Belange des Artenschutzes betrachtet. Ein Umweltbericht wird zum Entwurf vorgelegt. Entsprechende Maßnahmen werden auf Ebene des BP umgesetzt.</p>
		<p>Auch wenn die Höhe der Module mit 3,5 m festgelegt wird, wird das bisherige Landschaftsbild grundlegend verändert.</p>	<p>Der Hinweis wird auf Ebene des BP berücksichtigt.</p>
		<p>Welche Auswirkungen das Vorhaben auf die angrenzenden Schutzgebiete FFH-Gebiet „Buckau und Nebenfließe“ haben wird, ist nicht nachvollziehbar. Wir weisen an dieser Stelle auf das Verschlechterungsverbot.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Umweltbericht wird zum Entwurf vorliegen.</p>
		<p>Die im Plangebiet vorhandenen Landschaftsstrukturen (Alleen, Baumreihen, Feldgehölze u.a.) sind zu erhalten, aufzuwerten und um Blühstreifen zu ergänzen.</p> <p>Aufgrund der genannten Bedenken kann das Vorhaben seitens der Verbände nicht befürwortet werden.</p>	<p>Der Hinweis wird bereits berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.5.1	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR „Haus der Natur“ Lindenstraße 34 14467 Potsdam 28.06.2022	<p>Wir möchten in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Schutz der Biodiversität ein Gemeinwohlziel ist, das deutlich stärker in allen Lebensbereichen Berücksichtigung finden muss. Deshalb sollte auch die Planung darauf abzielen einen urbanen Raum zu entwickeln, in dem der Arten-/Natur-/Landschaftsschutz neben der Bebauung eine gleichberechtigte Betrachtung erfährt.</p> <p>Gerade in Zeiten, in denen auf allen Ebenen über die Bedeutung von Klima-, Insekten- und Biodiversitätsschutz auch als Vorsorge für das menschliche Wohlergehen gesprochen wird, wird ein entsprechender zukunftsweisender Umgang auch und vor allem von Verwaltungen und Planungsträgern erwartet.</p> <p>Wir bitten um die weitere Einbeziehung in das Verfahren und um die Zustellung des Abwägungsergebnisses.</p>	<p>Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Das Landesbüro wird weiterhin beteiligt.</p>

4. Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Die formale Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB fand durch öffentliche Auslegung vom 11.07.2022 bis 09.08.2022 statt.

Aus der Öffentlichkeit sind keine Anregungen und Hinweise vorgetragen worden.